

ABSOLUTES RAUCHVERBOT

Bitte beachten Sie, dass laut den gesetzlichen Bestimmungen seit 1.1.2009 in den Messehallen ein **absolutes Rauchverbot** herrscht.



Das Rauchverbot gilt nicht nur während der Messe, sondern auch zu den Auf- und Abbauzeiten. Wir bitten Sie, darauf Rücksicht zu nehmen.

EINBRINGUNG

Grundsätzlich ist das Befahren der Hallen mit Fahrzeugen nicht gestattet. Beachten Sie unsere Messeordnung, die Ihnen auch mit der Anmeldung zugesandt worden ist.

WEDESIGN MESSEBAU

Christian Unterweger, WEDESIGN Messebau

Messeplatz 1, 4600 Wels, Österreich

Tel. +43 (7242) 9392-6627

Mobil +43 (676) 84 74 24 840

mailto: c.unterweger@wedesign.at

Internet www.wedesign.at

Matthias Pfob, WEDESIGN Messebau

Messeplatz 1, 4600 Wels, Österreich

Tel. +43 (7242) 9392-6619

Mobil +43 (676) 84 74 24 490

mailto: m.pfob@wedesign.at

Internet www.wedesign.at



TECHNISCHE RICHTLINIEN STANDAUFBAU

Die Aufbauhöhe beträgt 5 m.

Sollten höhere Standbauten, ab 5m gewünscht sein, zB. mehrgeschossiger Standbau in Messehallen 19, 20 und 21, so ist 2 Monate vor Messebeginn ein schriftlicher Antrag bei der Messe Wels GmbH einzureichen.

Der Aufbau ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Messe Wels GmbH möglich. Die Messe Wels GmbH hat jederzeit das Recht, Aufbauten abzulehnen oder zu verbieten.

Wir verweisen ausdrücklich auf die geltende Messeordnung Punkt 18.

Die Rückwände von Messestandbauten müssen weiß oder hellgrau sein, sowie frei von Beklebung, Installationen oder anderen Geräten, Einrichtungen oder Sonstigem.

Achtung! Bei mehrgeschossigen Standaufbauten ist eine Sprinkleranlage zwingend vorgeschrieben.

Für mehrgeschossige Standaufbauten, Tribünen, Zelte bzw. Scheinwerfergerüste ist ein Gutachten eines Zivilingenieurs für die sach- und fachgerechte Errichtung (Statik) erforderlich, welches bis 12.00 Uhr am letzten Aufbautag der Messe Wels

ABHÄNGUNGEN

Abhängungen sind nur in den Hallen 19, 20 und 21 möglich

Abhängungen (bitte Formular in diesem Messeserviceheft beachten) von der Hallendecke dürfen aus rechtlichen und organisatorischen Gründen **nur nach Rücksprache mit der Messe Wels GmbH** vorgenommen werden.

FEUERPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Brandmelder, Feuerlöscher oder Hydranten dürfen – sofern Sie sich im Bereich Ihres Standplatzes befinden – nicht verbaut werden. Dies wird bei der Kommissionierung vor Messebeginn überprüft. Ebenso sind die feuerpolizeilichen Vorschriften

AUFLAGE BZW. VERTEILUNG VON WERBEMATERIAL

Die Auflage bzw. Verteilung von Magazinen oder Drucksorten, welche eine Werbung für eine Fremdveranstaltung enthalten (bei Magazinen Titelseite, U4, Flappe, Banderole o.ä.) ist nicht gestattet.

Die Messe Wels GmbH behält sich vor, in diesen Fällen die Erlaubnis für die Verteilung bzw. Auflage zu entziehen und die

PRÄSENTATIONSFAHRZEUGE

Bitte beachten Sie, dass bei Ausstellungsfahrzeugen die Tanks zu entleeren sind und die Batterie abgeklemmt werden muss.

HYGIENE UND LEBENSMITTELÜBERWACHUNGSAUFLAGEN

Die aktuelle Hygieneverordnung finden Sie auf unserer Website www.agraria.at unter dem Navigationspunkt „Für Aussteller - Lebensmittelgesetz“.

Vom Aussteller muss gewährleistet sein

- Ausreichend Kühlmöglichkeiten für leicht verderbliche Lebensmittel.
- Schutz der zum Verkauf dargebotenen bzw. gelagerten Ware gegen Staub, Schmutz, Tröpfcheninfektion durch Anhusten und dgl., Sonne, Regen...
- Ausreichende Versorgung mit Handwaschgelegenheiten und Waschgelegenheiten für Gerätschaften, Versorgung mit Wasser in Trinkqualität, entsprechender Abfluss für das Abwasser.
- Ausreichende Hygiene des Verkaufspersonals.

INFORMATION ZUR MÜLLENTSORGUNG

Wir bemühen uns, eine umweltgerechte Müllentsorgung durchzuführen und haben hierfür entsprechende Mülltrennungsbehälter/Container vorgesehen. Bitte unterstützen Sie uns dabei.

- **Zurückgelassene Materialien** werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers gegen Gebühr entsorgt.
- **Mitgebrachte Abfälle**, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.
- **Zur Beachtung**, wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Ablagerung jeglichen Mülls auf dem Messegelände verboten ist und in Rechnung gestellt wird!

INFORMATION ZUR STANDREINIGUNG

Falls Sie eine andere Reinigungsfirma beauftragen, ersuchen wir Sie, dies der Messe Wels GmbH bekannt zu geben (Firmenname und Anzahl der Reinigungskräfte), um die Sicherheit in den Messehallen gewährleisten zu können!

SPERRSTUNDE

Wir bitten um Kenntnisnahme, dass an Messetagen die Hallen bis spätestens 17.00 Uhr geräumt werden müssen, um eine optimale Bewachung gewährleisten zu können.

MIT- UND UNTERAUSSTELLER

Die Messe Wels GmbH verweist auf Punkt 4 der Messeordnung, der eindeutig regelt, dass eine Weitervermietung des Standplatzes entgeltlich oder unentgeltlich nicht gestattet ist.

Im Interesse jener Aussteller, die sich für eine Teilnahme an der Messe entschlossen haben, möchten wir darauf hinweisen, dass nur Produkte ausgestellt werden dürfen, die im Vertriebsprogramm lt. Messeanmeldung (siehe Messeordnung Punkt 16) des Ausstellers

HAFTUNG

Aussteller haften für Schäden, die in ihrem Bereich liegen. Bitte überprüfen Sie daher unbedingt, ob Sie für diesen Fall durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sind. Wir empfehlen Ihnen weiters, eine Messeversicherung gegen Diebstahl, Beschädigung etc. abzuschließen.

Das Gelände wird bewacht, doch kommt es immer wieder zu Diebstählen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. Standausrüstung.

SELBSTFAHRENDE ARBEITSGERÄTE

Aus rechtlichen Gründen sowie aus Haftungsgründen ist die Verwendung bzw. der Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsgeräten (z. B. Stapler, Hebebühnen etc.) am gesamten Gelände der Messe Wels untersagt. Ausgenommen davon sind ausschließlich Geräte der Messe Wels sowie deren diesbezüglich autorisierter Speditionspartner. Dies ist ausschließlich die Firma Schenker & Co AG.

VORFÜHRUNG EXPONATE

Bei Vorführungen oder Inbetriebnahme ausgestellter Maschinen (beweglichen Teilen) oder befeuerten Öfen muss der Gefahrenbereich (mind. 1 Meter) gekennzeichnet und vom Betreiber mittels Absperrungen abgesichert sein.

Bei Nichtbeachtung liegt es im Ermessen der Behörde oder der Messe Wels diese Vorführungen zu untersagen.